

Amtsgericht Traunstein

Az.: 311 C 1223/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 83416 Saaldorf-Surheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED], 83395 Freilassing

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 07.04.2015 folgenden

Beschluss

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird zwischen den Parteien das Zustandekommen folgenden

Vergleiches

festgestellt:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 650,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche auch gegenüber den zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugriffsberechtigten Familienmitgliedern vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je EUR 100,00**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **15.04.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: **Waldorf Frommer Rechtsanwälte**

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.04.2015 zu verzinsen.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 09.04.2015

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig